

## **Satzung der Gemeinde Lohra**

**über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge**

### **- Stellplatz- und Ablösesatzung -**

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) - in der jeweils gültigen Fassung - hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohra in der Sitzung am 23. März 1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Stellplatzpflicht**

(1) Für die Gebiete der Gemeinde Lohra wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).

(2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.

(3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

(4) Für die Gebiete der Gemeinde Lohra wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

## § 2

### **Gestaltung der Stellplätze**

(1) Stellplätze müssen mindestens im Spurbereich einen der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau erhalten. Zusätzliche Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften des öffentlichen Rechtes, auch aus Bebauungsplänen, bleiben unberührt.

(2) Stellplätze sind, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, angemessen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen sind durch raumbildende Bepflanzung in Stellplatzgruppen zu unterteilen. Grünordnerische Festsetzungen eines Bebauungsplanes bleiben unberührt.

## § 3

### **Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze**

Stellplätze sind auch in Garagen in einer ihrem Zweck entsprechenden Größe so anzulegen, daß jeder Stellplatz ungehindert genutzt werden kann.

## § 4

### **Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder**

(1) Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen

Stellplatz aufzurunden.

(4) Stellplätze können auch in Garagen angelegt werden.

(5) Soweit Stellplätze in der Anlage nicht aufgeführt werden und eine sinngemäße Zuordnung zu einer der aufgeführten Punkte nicht möglich ist, wird auf den Nachweis von Stellplätzen verzichtet.

## § 5

### **Ablösebetrag**

(1) Für das Gebiet der Gemeinde Lohra werden folgende Ablösungsbeträge pauschal festgelegt:

Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger

4.500,-- DM

(2) Stellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse, sofern sie nicht von Absatz 1 erfasst werden, werden nicht abgelöst.

## § 6

### **Inkrafttreten**

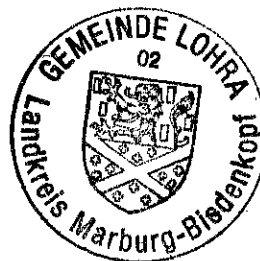
Diese Satzung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft

35102 Lohra, 24. März 1995

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Lohra



(Brand)  
Bürgermeister



# Anlage 1

## zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	
1.2	Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	
1.3	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	
1.4	Kinder- u. Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.5	Wohnheime für Auszubildende und Studenten	1 Stpl. je Zimmer/Apartment	1 je 2 Zimmer/Apartments
1.7	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime, Asylbewerberunterkünfte	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je Zimmer/Apartment	
2.	<b>Gebäude mit Büro, Verwaltungs- u. Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume, Arztpraxen usw.	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche	1 je 60 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche
3.	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	1 je 70 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
4.	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten (z.B. Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Gemeinschaftshäuser, kirchl. Gemeindezentren usw.)	1 Stpl. je 4 qm Hauptnutzfläche	1 je 10 qm Hauptnutzfläche
4.2	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 8 qm Hauptnutzfläche	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Turn- u. Sporthallen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.3	zu 5.1 und 5.2 für Besuchersitzplätze	1 je 10 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
5.4	Freibäder u. Freiluftbäder	1 Stpl. je 10m <sup>2</sup> Wasserfläche	2 Stpl. je 10m <sup>2</sup> Wasserfläche
5.5	Hallenbäder	1 Stpl. je 10m <sup>2</sup> Wasserfläche	2 Stpl. je 10m <sup>2</sup> Wasserfläche
5.6	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.7	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	
6.	<b>Gaststätten</b>		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6m <sup>2</sup> Gästrraum	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Disotheken	1 Stpl. je 3m <sup>2</sup> Gästrraum	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime u.a. Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	
7.	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Krankenanstalten, Sanatorien, usw.	1 Stpl. je Zimmer/Apartment	
7.2	Altenpflegeheime s.a. 1.8	1 Stpl. je 8 Betten	
8.	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Grundschulen, Sonderschulen	1 Stpl. je Unterrichtsraum	1 je 3 Schüler/Innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen,	5 Stpl. je Unterrichtsraum	1 je 3 Schüler/Innen
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen (Oberstufe), Berufsschulen, Berufsfachschulen	10 Stpl. je Unterrichtsraum	1 je 3 Schüler/Innen
8.4	Zu 8.1 - 8.3 Busstellplätze	1 Stellplatz je 2 Unterrichtsräume für 1 Bus	
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dergl.	5 Stpl. je Gruppenraum	1 je 25 Kinder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
8.6	kommunale und kirchliche Jugendräume oder vergleichbarer Institutionen	10 Stpl. je 6 qm Hauptnutzfläche der Versammlungsräume	1 je je 6 qm Hauptnutzfläche der Versammlungsräume
8.7	Jugendfreizeitheim, und dergl.	10 Stpl. je 6 qm Hauptnutzfläche der Versammlungsräume 1 Stellplatz für 1 Bus je Versammlungsräum	1 je je 6 qm Hauptnutzfläche der Versammlungsräume
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	
9.8	zu 9.1 - 9.6 bel. Fuhr-, Speditionsbetrieben usw.	Für betriebselgene Fahrzeuge sind auf dem Baugrundstück geeignete Stellplätze anzulegen	

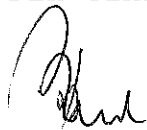
## B E S C H E I N I G U N G

über die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Lohra

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende Satzung der Gemeinde Lohra über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 24. März 1995 durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Lohra Nr. 9/1995 vom 26.04.1995 gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 3 der Hauptsatzung vom 22.07.1977, zuletzt geändert durch die 8. Nachtragssatzung vom 01.07.1993 veröffentlicht worden ist.

Lohra, den 27.04.1995

DER GEMEINDEVORSTAND



Brand  
Bürgermeister

